

Rechtsform ist maßgeblich

Nachfolge in verschiedenen Unternehmensformen und was zu beachten ist

Die Art und Weise, wie ein Unternehmen übertragen wird, richtet sich maßgeblich nach dessen Rechtsform.

Das kaufmännische Einzelunternehmen besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit. Der Übergang erfolgt dergestalt, dass sämtliches Betriebsvermögen einzeln auf den Nachfolger übertragen wird. Im Erbfall geht wegen der gesetzlich vorgesehenen Universalsukzession das ganze Vermögen des Erblassers, sowohl privates als auch Betriebsvermögen, auf den oder die Erben über. Beim Verkauf des Unternehmens bestimmt der Kaufvertrag, welche Vermögenswerte übertragen werden. Hierfür kommen Grundstücke, Einrichtungsgegenstände, Werkzeuge Maschinen usw., aber auch Waren, Vorräte, Betriebsstoffe und halbfertige Erzeugnisse in Betracht. Auch die Übertragung von Rechten, wie Forderungen gegen Kunden, gewerbliche Schutzrechte, Lizenzen, Internetdomain und die Firma, also der Namen des Unternehmens, sind im Kaufvertrag einzeln aufzuführen und zu übereignen.

Schließlich können noch immaterielle Vermögenswerte vom Erwerb erfasst sein, wie etwa tatsächliche Kundenbeziehungen, Know-how und der so genannte Goodwill, nämlich das Ansehen des Betriebes im Geschäftsleben. Selbstverständlich muss auch der Eintritt des Nachfolgers in sämtliche vorhandene Vertragsverhältnisse, angefangen von Lieferanten- über Arbeits- und Handelsvertreterverträge bis hin zu den bestehenden Versicherungsverträgen, vereinbart werden.

Dringend notwendig ist die Aufnahme einer so genannten Auffangklausel in den Kaufvertrag, die sicher stellt, dass auch alle nicht ausdrücklich erfassten oder erst nachträglich erkannten Vertragsbeziehungen, die für die Betriebsführung von Bedeutung sind, auf den Nach-

folger übergehen, um diesem einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb zu ermöglichen.

Anders als bei kaufmännischen Einzelunternehmen werden bei Übertragung einer Kapitalgesellschaft, beispielsweise einer GmbH, nicht Wirtschaftsgüter, sondern Gesellschaftsanteile übertragen.

Die GmbH ist eine juristische Person und besitzt damit eigene Rechtspersönlichkeit. Die Gesellschafter halten deren Geschäftsanteile. Der Übergang der GmbH auf den Nachfolger erfolgt durch Übertragung von deren Geschäftsanteilen. Jeder Gesellschafter überträgt seine Geschäftsanteile auf den neuen Inhaber, der dann Alleingesellschafter wird. Gibt es mehrere Nachfolger, erhalten diese die Geschäftsanteile im Verhältnis ihrer Beteiligung an dem Unternehmen. Sämtliche Betriebsmittel, Forderungen, usw., die bei der Übertragung des Einzelkaufmännischen Unternehmens explizit in den Kaufvertrag aufzunehmen sind, sind hier Vermögen der GmbH und bleiben dies, unabhängig davon, wer die Geschäftsanteile hält. Die Übertragung der Geschäftsanteile kann jedoch im Gesellschaftsvertrag eingeschränkt werden. Oft sieht dieser bei der Veräußerung von Geschäftsanteilen ein Vorkaufsrecht der Mitgesellschafter vor.

Für den Fall des Ablebens eines Gesellschafters können so genannte Nachfolgeklauseln vereinbart sein, die nur unter bestimmten Voraussetzungen, etwa Abschluss eines Hochschulstudiums oder Berufsausbildung in einem für das Unternehmen nützlichen Fachbereich, den Eintritt des Erben in die Gesellschaft zulassen. Es ist deswegen äußerst wichtig, die letztwillige Verfügung des Gesellschafters und die Nachfolgeregelung im Gesellschaftsvertrag aufeinander abzustimmen.

Auch bei Personengesellschaften,

wie etwa der Kommanditgesellschaft (KG), erfolgt die Übertragung des Unternehmens durch Übergang des Gesellschaftsanteils auf den Nachfolger. Mit dieser, die rechtlich eine Abtretung darstellt, rückt der Erwerber in die Gesellschafterstellung des Veräußerers mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten ein. Auch hier stehen die Betriebsmittel im Eigentum der Gesellschaft, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt. Das Vermögen der Gesellschaft selbst wird damit, ebenso wie bei der Kapitalgesellschaft, vom Wechsel in der Person des Gesellschafters nicht berührt. Im Gegensatz zur GmbH können sich bei der KG die Gesellschaftsanteile aber nicht in einer Person vereinigen. Sie benötigt stets einen persönlich haftenden Komplementär, der auch die Geschäftsführung inne hat, und mindestens einen Kommanditisten, der nur mit seiner Einlage haftet. Beim Ableben des Kommanditisten treten dessen Erben an seine Stelle. Die Stellung des Komplementärs hingegen ist von Gesetzes wegen nicht vererbbar. Der Komplementär scheidet mit seinem Tod aus der Gesellschaft aus, wenn nicht der Gesellschaftsvertrag etwas anderes vorsieht. Fehlt der KG aus diesem oder einem anderen Grund der Komplementär, ist sie in eine OHG umzuwandeln.

■ Info

Die Artikelserie wird 14-tägig fortgesetzt. Autorin ist Elke Sander, geb. 1968 in München, seit 1996 zur Rechtsanwaltschaft zugelassen. Schwerpunkte ihrer Kanzlei in Waldmünchen, Lenkenhütte 1, sind Vorsorgeberatung, einschließlich der gesamten Nachfolgeplanung (unter anderem Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung), Erbrecht, Unternehmensnachfolge und Arbeitsrecht. Weitere Infos unter www.anwalt-sander.de